Kompakt verpackt!

Eine Orientierung durch das Leistungsangebot für Betroffene und deren Angehörige

MINDESTEINSTUFUNG LT. BPGG

§ 4a BPGG

(1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund […] einer Encephalitis disseminata […] zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

(2) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen.

(3) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen.

Quelle: www.ris.bka.gv.at, Stand 16.05.2026

PFLEGEGELDSTUFEN

Mehr als 65 Stunden	1	206,20 Euro
Mehr als 95 Stunden	2	380,30 Euro
Mehr als 120 Stunden	3	592,60 Euro
Mehr als 160 Stunden	4	888,50 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn • ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	5	1.206,90 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn • zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder • die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist	6	1.685,40 Euro
Mehr als 180 Stunden, wenn • keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder • ein gleich zu achtender Zustand vorliegt	7	2.214,80 Euro

Quelle: www.oesterreich.gv.at, Stand 24.05.2026

PFLEGEGELD

- Überprüfung der Leistungshöhe ist jederzeit, durch Veranlassung seitens PV, möglich

- nicht besser präsentieren, als es die Erkrankung erlaubt (Suggestivfragen erkennen)

- Hinweis, dass eine Vertrauensperson anwesend sein darf bzw. dies im Antrag bereits bei entsprechender Stelle angeben – gesetzliche Änderungen in Bearbeitung

- Klage gegen Bescheid möglich (keine Einstufung, zu geringe Einstufung) – Unterstützung durch Arbeiterkammer möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich oder Verein JUSB in OÖ

BEHINDERTENPASS

- Antrag beim Sozialministeriumservice
- Ausstellung ab 50 % Grad der Beeinträchtigung
- unter 50 % wird entsprechender Bescheid zugestellt, ab 25 % z.B. Geltendmachung eines erhöhten steuerlichen Freibetrages bei Arbeitnehmer:innenveranlagung
- 30 % oftmals Voraussetzung für spezielle Angebote z.B. des AMS
- Neufestsetzung kann bei maßgeblicher Veränderung jederzeit beantragt werden → neue Befunde

Quelle: https://sozialministeriumservice.at/GenticsImageStore/300/auto/prop/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/pass_vorderseite_201919042019_0000_large.jpg, Stand 24.05.2026

KREIS DER BEGÜNSTIG BEHINDERTEN

- ab 50 % Zugehörigkeit möglich
- erhöhter Kündigungsschutz (vor Motivkündigung)
- zusätzliche Urlaubswoche (wenn im KV vorgesehen)
- Vor- und Nachteile für Antragsteller:innen
  - Dauer der Beschäftigung im selben Betrieb
  - bei neuer Jobsuche eher hinderlich
  - Rückgabe möglich

KREIS DER BEGÜNSTIGT BEHINDERTEN

Der erhöhte Kündigungsschutz gilt nicht:

- während der **ersten 4 Jahre** eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses **mit einem/einer begünstigten Behinderten**
- während der **ersten sechs Monate** eines ab 1.1.2011 neu begründeten Arbeitsverhältnisses mit einem/einer **noch nicht begünstigten Behinderten**, der/die während dieses Arbeitsverhältnisses begünstigter Behinderter/begünstigte Behinderte
- bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses
- Enden eines befristeten Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf
- berechtigter fristloser Entlassung

Quelle: https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Ausbildung__Beruf_und_Beschaeftigung/Beguenstigte_Behinderte/Beguenstigte_Behinderte.de.html, Stand 24.05.2026

PARKAUSWEIS

- Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel:
  - ab 50 % Beeinträchtigung
  - Gehstrecke bis max. 300m
  - Gefahrlose Benutzung von Bus und Bahn
  - Besitz bzw. Antrag eines Behinderten-passes notwendig

https://www.msges.at/soziales/mobilitaet/parkausweis/, Stand 17.05.2026

FÜHRERSCHEIN/AUTO

- seitens der Behörde erfolgt keine automatische Überprüfung der Fahrtauglichkeit
- für Parkausweis kein Kontakt zum Amtsarzt erforderlich
- Befristungen/Auflagen (nach Ermessen der Behörde) grundsätzlich möglich
- Club Mobil möglicher Ansprechpartner, ebenso Autofahrerclubs für diverse Umbauten
- Mobilitätszuschuss (Länder bzw. SMS bei Berufstätigen + Feststellungsbescheid)
- NOVA-Befreiung
- kostenlose Vignette

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN

Antragstellung bei diesen Stellen möglich:

- Soziale Rehabilitation (z.B. Land OÖ und ähnliche Töpfe in den Bundesländern)
- Pensionsversicherung
- Unterstützungsfonds SMS
- Unterstützungsfonds ÖGK bzw. SV-Trägern
- div. Vereine (Rotarier, Lions, Kirche)
- Licht ins Dunkel
- Christkindl (z.B. OÖN)
- MS-Gesellschaft (für Mitglieder)

REHABILITATION

- Einmal jährlich grundsätzlich möglich (neuerlicher Antrag erst ein Jahr nach Abschluss der vorangegangenen Reha)
- kein Rechtsanspruch
- Einrichtungen können vorgeschlagen werden
- ev. auf Warteliste setzen lassen
- Rehapotential gegeben
- Pflegegeld(erhöhungs)antrag vs. Rehaantrag

THERAPIEN I

- Verordnung über den Hausarzt/Facharzt
- mobile Therapien nützen (Hausbesuch erforderlich), Ergo- bzw. Physiotherapie, Logopädie – jedoch lange Wartezeiten
- Therapie auf Selbstkosten (Kostenzuschuss durch KV-Träger möglich, Rückerstattung ca. 80 %)
- neuerliche Verordnung möglich

THERAPIEN II

- Psychotherapie (Kostenzuschuss ÖGK, dzt. 28,93 € für eine Einheit)
- kostenlos bei diversen Vertragspartnern der ÖGK
- in OÖ Clearingstelle für Psychotherapie (Hinweis auf Kontingentplätze)
- Verein Zellkern
- andere Therapien sind selbst zu bezahlen, Unterstützungsleistungen div. Stellen

BERUF UND KRANKHEIT

- max. ein Jahr im Krankenstand möglich, unter gewissen Umständen Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr vorgesehen
- Kündigung durch Arbeitgeber jederzeit möglich
- WIETZ (Wiedereingliederungsteilzeit):
  - mind. sechs Wochen durchgehend Krankenstand
  - Beratung/Begleitung durch Fit2Work od. Arbeitsmedizin
  - voll arbeitsfähig
  - mind. ein Monat, max. sechs Monate, einmalige Verlängerung möglich
  - Motivkündigungsschutz
  - kein Rechtsanspruch
  - abweichende Regelungen für z.B. öffentliche Dienstgeber

BERUF UND KRANKHEIT

- I-Pension bzw. Rehageld als letzte Alternative
- zuvor Lösung mit Arbeitgeber suchen (z.B. Stundenreduktion, Veränderung des Zuständigkeitsbereiches)
- Überlegungen zur finanziellen bzw. versicherungsrechtlichen Absicherung ca. drei Monate vor Ende des „Krankenstandsjahres“
- Umschulung (eher selten bei MS-Betroffenen)
- selbständige Menschen – spezielle Regelungen über die SVS

ERWACHSENENVERTRETUNG UND ALTERNATIVEN

- Erwachsenenvertretung

- Vorsorgevollmacht (Entscheidungsfähigkeit bei Erstellung, Eintragung erforderlich, genaue Definition der Zuständigkeit einzelner oder mehrerer Personen, Widerruf möglich)

- Patientenverfügung

ANGEBOTE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

- Stammtisch für pflegende Angehörige
- ANNA u.ä.
- Betreubares Reisen (Rotes Kreuz)
- Kurzzeitpflege (tgl. 120-150 Euro)
- stundenweise Betreuung (private Anbieter vs. öffentliche Anbieter)

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit I

- entweder Auszeit nehmen (Pflegekarenz) oder Arbeitszeit reduzieren (Pflegeteilzeit) bei Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen, Ausfall der bisherigen Betreuungsperson oder einer Erhöhung des Pflegebedarfs
- in Kombination mit Pflegegeld
- mit Arbeitgeber:in schriftlich zu vereinbaren (Rechtsanspruch besteht für max. vier Wochen) – bei Vorliegen der Vereinbarung Antrag auf Pflegekarenzgeld stellen
- Pflegekarenzgeld (abhängig von Höhe des dzt. Einkommens), bei geringfügiger Beschäftigung kein Bezug möglich
- Pflegekarenzgeld wird beim Sozialministeriumservice beantragt

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit II

- mind. drei Monate bei Arbeitgeber:in beschäftigt
- auch bei Arbeitslosengeldbezug möglich – Klärung mit AMS
- kein gemeinsamer Haushalt erforderlich
- Voraussetzung PG 1 (Kinder und Demenzerkrankte), sonst PG 3
- Beginn erst nach Erhalt des Bescheides für Pflegegeld möglich → bei entsprechendem Hinweis schnellere Bearbeitung
- max. sechs Monate (bei zwei pflegenden Personen), ebenso bei Erhöhung der Pflegestufe
- Kündigungsschutz

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit III

- Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz statt des eigenen Gehalts
- bei Pflegeteilzeit ergänzend zum reduzierten eigenen Gehalt
- in Höhe Arbeitslosengeld (55 Prozent bzw. mind. Geringfügigkeitsgrenze)
- Kranken- und Pensionsversicherung wird vom Bund übernommen
- Abfertigungsansprüche werden erworben

Kontaktdaten

Email: christian.penzeneder@kepleruniklinikum.at

Telefon: 05 7680 87 22051